**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/1700**

21. 01. 88

# Änderungsantrag

**der Abgeordneten Frau Nickels, Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN**

## zur Sammelübersicht 34 des Petitionsausschusses über Anträge zu Petitionen — Drucksache 11/1494 —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1–11–05–010–2442 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit der Petent ein bundesrechtliches Eingreifen fordert.

Bonn, den 21. Januar 1988

**Frau Nickels**
**Frau Garbe**
**Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion**

### Begründung

Der Petent wendet sich gegen die vom Land Hessen beabsichtigte Nutzung der paläontologisch ertragreichen Grube Messel als Abfalldeponie und fordert die Aufnahme der Grube Messel in die Liste des Weltkultur- und -naturerbes.

Artikel 1 und 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt treffen hier auf die Grube Messel zu:

In Artikel 1 Abs. 3 heißt es:

„Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind."

Artikel 2 Abs. 3 besagt:

„Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellen Wert sind."

Aus Artikel 4 und 34 des Übereinkommens ergibt sich die bundesrechtliche Zuständigkeit:

Artikel 4:

„Jeder Vertragsstaat erkennt an, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen." Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, „alles in seinen Kräften Stehende (zu) tun, unter vollem Einsatz seiner eigener Hilfsmittel".

Artikel 34 besagt weiter:

„a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentral-Gesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;

b) hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit eines einzelnen Gliedstaates, eines Landes, ... fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Stellen dieser ... Länder ... von den genannten Bestimmungen und empfiehlt ihnen ihre Annahme."

Ein Verweis auf die Kulturhoheit der Länder kann demnach also nicht akzeptiert werden. Die Bundeszuständigkeit geht aus den o. g. Artikeln eindeutig hervor.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333